

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Robbecke GbR, Wormbach, Ennest 28, 57392 Schmallenberg auf Erteilung der Plangenehmigung für die Erweiterung der Bodendeponie „In der Robecke“ um einen 2. Deponieabschnitt (DA 2)

Die Robbecke GbR, Wormbach, Ennest 28, 57392 Schmallenberg, hat am 07.08.2020 einen Antrag auf Erteilung der Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für die Erweiterung der Bodendeponie „In der Robecke“ in Schmallenberg, Gemarkung Fredeburg, auf den Flurstücken 123 -129, 3, 4 und 193 der Flur 34 um einen 2. Deponieabschnitt (DA 2) der Deponieklasse DK 0 mit 3 Betriebsabschnitten (BA 1, BA 2, BA 3) gestellt.

Der Hochsauerlandkreis ist als Anhörungs- und Plangenehmigungsbehörde für dieses Verfahren zuständig.

Die Bodendeponie „In der Robecke“ hat einen Deponieabschnitt 1, der seit dem 15.05.2014 als Deponieklasse DK 0 zugelassen und betrieben wird. Die Deponie soll um einen weiteren Deponieabschnitt DA 2 der Deponieklasse DK 0 in Richtung Nordosten erweitert werden. Die drei Betriebsabschnitte der Erweiterungsfläche werden nach Bedarf hergerichtet.

Nach Ziffer 12.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des KrWG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Auf der Deponie „In der Robecke“ werden nur folgende gering belastete Abfallstoffe nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugelassen und angenommen:

- Boden und Steine, die **keine** gefährlichen Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 05 04 nach AVV)
- Baggergut, das **keine** gefährlichen Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 05 06 nach AVV).

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung besteht nicht. Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft) sind aufgrund der zugelassenen gering belasteten Abfallstoffe nicht zu erwarten.

Die geplante Maßnahme liegt im Landschaftsschutzgebiet Typ A 2.3.1 „Schmallenberg SO“ des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Schmallenberg Südost“.

Vor diesem Hintergrund sind vor **Errichtung** des jeweiligen Betriebsabschnitts Maßnahmen und Auflagen zur Vermeidung und Minimierung der baubedingten Eingriffe und der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. einzuhalten. Ein verantwortlicher ökologischer Baubegleiter wird hierzu die Begleitung und Überwachung übernehmen.

Es wird daher nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung

Meschede, 18.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Abfallwirtschaft / Bodenschutz
Az.: 46 /70 70 01/ 10.3
59872 Meschede

